

Information von Antidoping Schweiz

Dr. phil. nat. Matthias Kamber, Dr. med. Matthias Strupler, dipl. pharm. Christina Weber

Rückblick 2013

Auf den 1. Oktober 2012 trat das neue Sportförderungsgesetz (SpoFöG) in Kraft, das unter anderem Artikel zur Dopingbekämpfung enthält. Dabei unterstützt und ergreift der Bund Massnahmen gegen den Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport (Doping), insbesondere durch Ausbildung, Beratung, Dokumentation, Forschung, Information und Kontrollen. Der Bundesrat kann die Kompetenz, Massnahmen gegen Doping zu ergreifen, ganz oder teilweise an eine nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping übertragen. Antidoping Schweiz ist dabei die im Gesetz bezeichnete nationale Agentur. Das Gesetz erlaubt es Antidoping zudem, Daten und Informationen mit staatlichen Stellen auszutauschen, um die Verfügbarkeit von Dopingmitteln einzuschränken. Aufgrund des neuen Gesetzes hat Antidoping Schweiz eine neue Unternehmensstrategie¹ für die Jahre 2013 bis 2016 entwickelt, welche auch die Grundlage der Rahmenvereinbarung 2013 bis 2016 zwischen dem Bund und Antidoping Schweiz bildet.

Im Jahr 2013 wurde vor allem die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden aufgebaut und mit der eigenen Abteilung Kontrollen und Ermittlungen vernetzt. Bis Ende Jahr erwarten wir rund 400 Zollmeldungen über beschlagnahmte Dopingmittel, die durch Antidoping Schweiz geprüft und bei Bedarf eingezogen werden. Bei den meisten Bestellern handelt es sich aber nicht um Sporttreibende, sondern eher um Personen aus dem erweiterten Fitnessbereich. Trotzdem wird Antidoping Schweiz bis Ende Jahr 2013 rund zehn Fälle wegen Besitz, Gebrauch oder versuchtem Gebrauch im Zusammenhang mit Beschlagnahmungen durch den Zoll vor die Disziplinkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic bringen.

Im Bereich der Kontrollen werden wir bis Ende 2013 insgesamt rund 1950 Urinkontrollen (1752 im 2012) und knapp 700 Blutkontrollen (799 im 2012) im eigenen Kontrollkonzept durchgeführt haben. Damit haben wir die Grenze unserer Möglichkeiten mit den gegenwärtigen Finanzmitteln erreicht.

Im 2013 werden bei Antidoping Schweiz rund 140 (2012: 130) Anträge für Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ) eingereicht werden. Davon 30 bewilligt (2012: 25). Sechs Anträge (Vorjahr: 12) wurden hauptsächlich wegen unvollständigen medizinischen Unterlagen abgelehnt. Im Weiteren wurden verschiedene Anträge nicht ordnungsgemäss gestellt (falsche Formulare, fehlende Angaben, fehlende medizinische Dokumente und Unterschriften), trotzdem kann aber ein Rückgang dieser nicht ordnungsgemäss

gestellten Anträge festgestellt werden. Wie in den vergangenen Jahren war zudem ein grosser Teil der eingereichten Anträge (zirka 140) unnötig, da die Athletinnen und Athleten nicht einem entsprechenden Kontrollpool angehörten: Dies betraf vor allem die Behandlung mit Beta-2-Agonisten oder mit Methylphenidat.

All diese Anträge mussten von der ATZ-Kommission nicht beurteilt werden und wurden an die Athleten zurückgesandt. Obschon im Vergleich zum Vorjahr wiederum eine Abnahme der unnötigerweise oder unvollständig eingereichten Anträge festgestellt wurde, war der administrative Aufwand dafür wiederum gross.

Die Zahlen zum Gebrauch unserer Website zeigen, dass insbesondere die Dopingliste, die Liste der erlaubten Medikamente bei banalen Erkrankungen sowie die Liste der erlaubten Wirkstoffe für Fachpersonen sehr oft angeklickt und heruntergeladen werden.

Unsere Medikamentendatenbank² erfreut sich weiterhin grosser Beliebtheit. Die Nutzung hat sich in den letzten Jahren stabilisiert und beträgt nun rund 35 000 Abfragen pro Jahr. Dabei erfolgen rund 60% der Abfragen mittels mobiler Applikation für Smartphones. Wie in den letzten Jahren auch, erfolgen rund 60% der Abfragen durch Athletinnen und Athleten, rund 80% der Abfragen erfolgen über die deutschsprachige, rund 18% über die französischsprachige Site.

Auf Beginn 2013 wurde eine Scan-Funktion in die mobile Medikamenten-Applikation integriert. Somit besteht die Möglichkeit, ein Arzneimittel schnell mittels Original-Barcode auf der Verpackung zu überprüfen. Diese neue und bedienerfreundliche Möglichkeit erfreut sich grosser Beliebtheit.

Neue Dopingliste ab 1. Januar 2014

Anlässlich der Vernehmlassung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) für die Dopingliste 2014 hat Antidoping Schweiz auch dieses Jahr wieder verschiedene Vorschläge zur Vereinfachung der Liste gemacht. So schlugen wir zum Beispiel vor, alle gängigen Beta-2-Agonisten in inhalativer Form gleich zu behandeln, das heisst, sie bis zu einer gewissen Tagesdosis zu erlauben. Namentlich haben wir Terbutalin, Fenoterol und Reproterol vorgeschlagen. Zudem hatten wir wie schon in den

1 http://www.antidoping.ch/general/about_us/strategy/

2 <http://www.antidoping.ch/de/drugdb/>

früheren Jahren eine Lösung für die Cannabis-Problematik gefordert.

Am 11. Mai hat nun das Exekutiv-Komitee der WADA entschieden, die Grenze, ab der ein Labor einen Cannabis-Verstoss zu melden hat (Decision Limit), von 15 ng/ml Carboxy-THC im Urin auf 150 ng/ml Carboxy-THC zu verzehnfachen. Diese Entscheidung fand ausserhalb der Vernehmlassung zur Dopingliste 2014 statt und galt per sofort. Leider wurde weder die Vernehmlassung zur Liste 2014 abgewartet noch die externen Partner wie die Nationalen Agenturen oder Anti-Doping-Analysenlabors beigezogen. Zudem wurde beschlossen, dass diese neue Grenze ab sofort gelten soll, dies obwohl die Labors ihre quantitativen Methoden zur Bestimmung von Carboxy-THC noch anpassen und wieder zertifizieren mussten. Diese Entscheidung fiel aus rein politischen Gründen und kann wissenschaftlich nicht nachvollzogen werden. Vielmehr kann die nun so erhöhte Meldelimite dazu führen, dass Sporttreibende kurz vor oder während des Wettkampfes Cannabis konsumieren und trotzdem kein positives Laborergebnis erfolgt, weil Carboxy-THC noch nicht in genügender Menge gebildet wurde.

Folgende Änderungen gelten für die Dopingliste 2014:

Anabolika (S1):

Die Definitionen von «endogenen» und «exogenen» Substanzen wurden leicht geändert. Bei einigen Anabolika wurde die Nomenklatur gemäss den Regeln der International Non-Proprietary Names (INN) geändert. Substanziell wurden aber keine Änderungen durchgeführt, es wurden weder Substanzen gelöscht noch zugeführt.

Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Wirkstoffe (S2):

Durch Umformulierungen wurde klargestellt, dass auch Releasing-Faktoren verboten sind. Substanziell wurden aber keine Änderungen durchgeführt, es wurden weder Substanzen gelöscht noch zugeführt.

Diuretika und andere maskierende Wirkstoffe (S5):

Vasopressin Antagonisten Vaptane (z.B. Tolvaptan) wurden als Beispiel für diese Verbotsklasse aufgenommen. Sonst gab es keine Änderungen.

Stimulanzien (S6):

Einige Stimulanzien, die zu Amphetamin oder Methamphetamin metabolisiert werden, wurden von den Nicht-spezifischen Stimulanzien in die spezifischen Stimulanzien re-klassifiziert. Dies betrifft z.B. Dimethylamphetamin oder Etilamphetamin. Dies, weil aufgrund der verbesserten Analysetechniken die verwendete Substanz wie auch die dazugehörigen Metaboliten sicherer nachgewiesen werden können. Ebenfalls wurden die Designerdrogen MDMA und MDA von den Nicht-spezifischen Stimulanzien in die spezifischen Stimulanzien re-klassifiziert, weil diese Drogen eher ausserhalb des Sports und nicht als Dopingsubstanzen verwendet werden. Cathinon und seine Analoge (z.B. Mephedron, Me-

thedron, α -Pyrrolidinovalerophenon) sowie Trimetazidin wurden neu als Beispiele spezifischer Stimulanzien aufgenommen.

Glukokortikoide (S9):

Es wurden keine Änderungen bei der Anwendung von Glukokortikoiden vorgenommen. Wie bisher sind Glukokortikoide bei oraler, intravenöser, intramuskulärer oder rektaler Anwendung verboten. Für diese Anwendungsformen wird eine ATZ verlangt. Alle anderen Anwendungsarten wie intraartikuläre, periartikuläre, peritendinöse, peridurale, intradermale, topische oder inhalative Anwendung sind ohne Einschränkung erlaubt.

Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen (M1):

Zur Klärung wurde der Term allogenes Blut (für homologes Blut) eingeführt. Sonst gab es keine Änderungen.

Chemische und physikalische Manipulation (M2):

Wie bereits in Dopinglisten vorheriger Jahre sind Infusionen respektive Injektionen verboten, wenn mehr als 50 ml pro Periode von 6 Stunden verabreicht werden, ausser denjenigen, die berechtigterweise im Rahmen einer Hospitalisierung oder während klinischen Abklärungen verabreicht wurden.

In gewissen Sportarten verbotene Wirkstoffe (P1 und P2):

Die in gewissen Sportarten verbotenen Substanzklassen Alkohol (P1) und Beta-Blocker (P2) wurden insofern modifiziert, als verschiedene Sportarten mit ihren neuen Namen (z.B. anstelle von «FITA» nun «WA» für den Welt-Bogenschiützen-Verband) aufgeführt werden.

Das Welt-Anti-Doping-Programm 2015

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) wurde 1999 nach dem ersten Welt-Anti-Doping-Kongress in Lausanne gegründet. 2003 fand der zweite Kongress in Kopenhagen statt, an dem einerseits beschlossen wurde, ein Welt-Anti-Doping-Programm (WADP) zur Harmonisierung und andererseits eine internationale Konvention gegen Doping zu schaffen. Das WADP sollte aus einem Code und mehreren Internationalen Standards bestehen, die von den Signatar-Organisationen zwingend umzusetzen seien. Im Jahre 2004 trat der erste Code mit vier Internationalen Standards in Kraft, 2005 folgte die in einer Rekordzeit ausgearbeitete UNESCO-Konvention gegen Doping. Bereits kurz nach der Einführung des WADP 2004 begannen die Arbeiten am WADP 2009, das am dritten Weltkongress gegen Doping 2007 in Madrid angenommen wurde.

In der Schweiz wurde das WADP 2009 insofern umgesetzt, dass der Code im Doping-Statut von Swiss Olympic, die Internationalen Standards hingegen in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen von Antidoping Schweiz abgebildet wurden, da Swiss Olympic wie auch Antidoping Schweiz Signatäre des WADP sind. Die Schweiz wurde anschliessend nach einigem Hin und Her bezüglich Formulierungen als «Code compliant» erklärt. Leider wurde dabei hauptsächlich

auf die Umsetzung der Formulierungen in den entsprechenden Regelwerken und nicht auf die Umsetzung in der Praxis geschaut. Deshalb sind heute auch Organisationen «Code compliant» obwohl sie kein genügendes Anti-Doping-Programm haben.

Im Januar 2012 begann die 18 Monate dauernde Vernehmlassungsphase am WADP 2015, das am 15. November 2013 am vierten Welt-Kongress in Johannesburg angenommen wurde. Die Signatäre haben nun Zeit, ihre Regelwerke anzupassen, um sie bis am 1.1.2015 in Kraft zu setzen. In der Schweiz wird Antidoping Schweiz die Federführung bei der Überarbeitung des Doping-Statuts und der Ausführungsbestimmungen übernehmen.

Das WADP 2015 bringt mehrere grössere und kleinere Änderungen. So gingen während der Vernehmlassungsphase für den Code knapp 4000 Änderungsanträge bei der WADA ein; rund 2000 Änderungen wurden durchgeführt.

Wichtige Änderungen im Code betreffen:

- Der Code betont an mehreren Stellen die Prinzipien der Menschenrechte und der Proportionalität. So zum Beispiel bei der Anhörung von Angeschuldigten oder bei Verfahren bei Minderjährigen.
- Sanktionen: Diese sollen die wirklichen Betrüger härter anfassen, bei spezifischen Umständen und geringem Verschulden aber eine höhere Flexibilität erlauben. So wurde die Regelstrafe für ein Erstvergehen von heute zwei auf vier Jahre erhöht. Bereits heute ist eine Strafe von vier Jahren möglich, dabei muss die Anklagebehörde aber erschwerende Umstände geltend machen. In der Schweiz war es Antidoping Schweiz bisher nicht möglich, die Sanktionsbehörden von diesen erschwerenden Umständen zu überzeugen.
- Je nach Vorliegen einer wesentlichen Unterstützung zur Aufdeckung von Dopingverstössen durch die angeschuldigten Person, dem Eingeständnis eines Dopingverstosses in Ermangelung weiterer Beweise oder einem sofortigen Zugeben eines Dopingverstosses, kann die vierjährige Sanktion bis auf ein Jahr gekürzt werden.
- Die verstärkte Einbindung des Umfeldes von Athletinnen und Athleten. So wurde zum Beispiel ein neuer Straftatbestand der «verbotenen Verbindung» geschaffen, bei dem ein Athlet dafür bestraft werden kann, wenn er mit einem wegen Dopings verurteiltem Arzt oder Trainer zusammenarbeitet. Zudem sollten die Sportverbände und -organisatoren verpflichtet werden, Regeln aufzustellen, damit Begleitpersonen die Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten haben. Ferner sind die zuständigen Anti-Doping-Organisationen dazu angehalten, bei Dopingverstössen von Minderjährigen oder von Athletengruppen automatisch im Umfeld zu ermitteln.
- Bei den Kontrollen wird das Konzept des intelligenten Testens (smart testing) gefordert. Das heisst, dass Anti-Doping-Organisationen risikogerecht kontrollieren müssen und auch risikogerechte Analysenmenüs anzuwenden haben. Zu diesem Zweck will die WADA ein technisches Dokument erstellen, welches die in einer gewissen Sportart und –disziplin am wahrscheinlichsten angewendeten Dopingsubstanzen und Methoden bezeichnet. Eine gewisse Skepsis ist diesem Vorgehen gegenüber angebracht, da es zu einer administrativen Übung verkommen kann. Nationale Anti-Doping-Organisationen (NADOs) kennen die

Situation in ihrem Verantwortungsbereich am besten und sollten durch derartige Papiere in ihren Tätigkeiten nicht eingeschränkt werden. Antidoping Schweiz hat bereits heute ein risikogerechtes Kontrollkonzept und bezieht Informationen aus den Ermittlungstätigkeiten bei der Kontrollplanung und -ansetzung mit ein.

- Das neue WADP betont erstmals die Wichtigkeit von Ermittlungen und Untersuchungen. Dazu werden unter anderem die Regierungen angehalten, entsprechende Gesetze und Verordnungen zu erlassen, damit staatliche Organe mit NADOs bei Ermittlungen kooperieren und Daten austauschen können. In der Schweiz ist dies mit dem neuen Sportförderungsgesetz bereits möglich.
- Das WADP 2015 nimmt für sich in Anspruch, die Interessen von internationalen Sportverbänden und NADOs besser als bisher auszubalancieren. Dies stimmt zum Teil, es geht aber noch zu wenig weit. Immer noch können zum Beispiel internationale Sportverbände sogenannte internationale Events bestimmen, bei denen NADOs nicht kontrollieren dürfen und immer noch besteht die Regelung, dass die internationalen Sportverbände mehr Rechte bei der Gewährung (oder Nicht-Gewährung) von Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken haben als NADOs.
- Die Zeitspanne, in welcher drei Verstösse gegen die Meldepflichten zu einer Sanktion führen kann, wurde von heute 18 Monate auf neu 12 Monate verkürzt.

Ohne dass das neue WADP 2015 bisher im Detail analysiert wurde, ist es doch klar, dass es für NADOs keine Vereinfachungen, sondern eher mehr Arbeiten bringen wird. Die Anforderungen werden höher sein, tendenziell werden mehr Ressourcen (Finanzen, Personal, anders geschultes und ausgebildetes Personal) benötigt werden. Es ist deshalb absehbar, dass kleinere Organisationen grosse Mühe haben werden, die neuen Regeln umzusetzen und zu erfüllen. Zudem hat es die WADA verpasst, im Rahmen der Überarbeitung des WADP auch ihre Strukturen und Abläufe anzupassen. Als die WADA 1999 gegründet wurde, gab es noch wenige unabhängige NADOs. Die Entscheidungen in der WADA werden durch den Stiftungsrat und das Exekutivkomitee gefällt. Beide Organe sind paritätisch von Regierungs- und Sportvertretern zusammengesetzt. Die nationalen Anti-Doping-Organisationen haben weder in diesen Organen noch in den diversen anderen Komitees ihre festen Vertretungen. Dies hat sich auch mit dem WADP 2015 nicht geändert. Die NADOs stehen weiterhin aussen vor, obwohl gemäss WADA-Kontrollstatistik 2012:

- Durch NADOs rund 60% der Kontrollen gegenüber 25% durch Sportorganisationen durchgeführt wurden;
- NADOs rund 55% der Kontrollen ausserhalb der Wettkämpfe durchführten gegenüber 38% durch die Sportorganisationen;
- Bei Olympischen Sportarten wurden lediglich 22% der Kontrollen durch den zuständigen internationalen Verband oder das IOK durchgeführt;
- 12 der ersten 20 Organisationen, die Spezialanalysen wie EPO oder hGH durchführten, waren NADOs, bei den IRMS-Analysen waren es sogar 15 von 20;
- Sieben der grössten NADOs (in Bezug auf durchgeführte Kontrollen) machten knapp 57 000 Kontrollen, die sieben grössten internationalen Verbände hingegen lediglich rund 23 000 Kontrollen.

Diese Zahlen belegen ausdrücklich die steigende Wichtigkeit von unabhängigen NADOs. Es ist schade, dass dies in den heutigen Strukturen und Regeln der WADA nicht entsprechend berücksichtigt wird.

Fragen rund um Doping? Immer aktuell:

www.antidoping.ch

